

Ausschreibung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beteiligung von Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppen in Bayern am Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021–2027; AZ L4-7997.1-1/231

Inhalt:

1. Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten im Rahmen des EMFAF 2021 – 2027
2. Anforderungen für die Beteiligung
3. Auswahlverfahren

1. Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten im Rahmen des EMFAF 2021 – 2027

Wie bereits in der vergangenen Förderperiode, kann auch im Zeitraum 2021 – 2027 die Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten (Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften) gefördert werden, wenn sich aus der örtlichen Bevölkerung eine lokale Aktionsgruppe bildet und eine Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der Region erstellt (analog zum Prinzip der LEADER-Förderung).

Rechtsgrundlagen sind insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060 vom 24. Juni 2021 (s. Artikel 28 bis 34) und Nr. 2017/1004 vom 7. Juli 2021 (s. Artikel 29 und 30).

In Bayern wird es zur Umsetzung des EMFAF eine eigene Förderrichtlinie geben. Damit können im Rahmen eines Schwerpunkts (Priorität 3) Projekte gefördert werden, die zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie von Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppen und zur Stärkung der Fischwirtschaftsgebiete beitragen.

2. Anforderungen für die Beteiligung

Jede Fischereiliche Lokale Aktionsgruppe (FLAG) muss für die Bewerbung am EMFAF-Auswahlverfahren eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für ihr Gebiet erstellen. Diese LES stellt die Grundlage für die Aktivitäten der FLAG und die Förderung von EMFAF-Projekten im FLAG-Gebiet für die Förderperiode 2021 – 2027 dar. Von bereits am EMFF 2014 – 2020 beteiligten FLAG wird auch eine Bewertung ihrer bisherigen Aktivitäten als Grundlage für die neue Entwicklungsstrategie erwartet.

Geforderte Inhalte der LES sind:

- Aussagen zum FLAG-Gebiet
- Aussagen zur FLAG selbst (Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise, etc.)
- Beschreibung der Ausgangslage und SWOT-Analyse
- Ziele und Umsetzung der Entwicklungsstrategie
- Beschreibung des Projektauswahlverfahrens
- Aussagen zur Prozesssteuerung und Kontrolle

Als Hilfestellung für die FLAG in der Vorbereitungsphase werden vom StMELF wichtige Informationen und Arbeitshilfen ins Internet eingestellt und sind im Förderwegweiser unter www.stmelf.bayern.de/emff abrufbar:

- Hinweise zum FLAG-Gebiet
- Hinweise zur Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppe
- Leitfaden zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Genehmigungskriterien für die LES
- Beispiel „Checkliste Projektauswahlkriterien“

Sofern sich die örtlichen Akteure für eine gemeinsame Aktionsgruppe mit LEADER entscheiden und eine gemeinsame LES erstellen, sind die programmspezifischen Anforderungen für den EMFAF in einem eigenen Abschnitt der LES zu berücksichtigen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel wird jeder FLAG für die Zuschüsse aus dem EMFAF voraussichtlich ein Budget von 535.000 € zur Verfügung stehen (EU- und Landesmittel).

3. Auswahlverfahren

Für die Auswahl der FLAG, die sich an der lokalen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten beteiligen wollen, ist von der EU ein Auswahlverfahren vorgeschrieben.

In Bayern wurden dazu Mindestkriterien formuliert, die jede LES erfüllen muss, sowie Qualitätskriterien, bei denen jede LES eine Mindestpunktzahl erreichen muss.

Voraussetzungen für die Auswahl einer FLAG sind somit, dass ihre LES alle Mindestkriterien erfüllt und bei den Qualitätskriterien die Mindestpunktzahl erreicht. Die genannten Kriterien sind in den unter Nr. 2 genannten „Genehmigungskriterien für die LES“ im Internet abrufbar.

Sofern sich die örtlichen Akteure für eine gemeinsame Aktionsgruppe mit LEADER entscheiden und eine gemeinsame LES erstellen, sind die programmspezifischen Abschnitte getrennt nach den LEADER bzw. EMFAF-Kriterien zu bewerten. Die jeweiligen Abschnitte können unabhängig voneinander ausgewählt bzw. anerkannt werden.

Zuständig für die Entscheidung im Auswahlverfahren ist ein vom StMELF eingerichtetes Auswahlgremium. Die förmliche Anerkennung erfolgt dann durch das StMELF als Verwaltungsbehörde. Es können maximal 4 FLAG anerkannt werden.

Alle FLAGs, die sich für eine Beteiligung am EMFAF bewerben, müssen ihre Lokale Entwicklungsstrategie bis spätestens **31. Juli 2022** beim StMELF, Referat L4, einreichen. Nachfristig eingereichte LES können nicht berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Unterlagen (LES entsprechend der Gliederung im Leitfaden, Anhänge bzw. Nachweise) sind beim StMELF als pdf-Dateien per E-Mail an Ref-L4@stmelf.bayern.de einzureichen.

FLAG, deren LES nicht den Anforderungen für eine Auswahl entspricht, werden über die Gründe hierfür informiert und erhalten eine angemessene Nachbesserungsfrist, innerhalb derer sie ihre überarbeitete LES erneut vorlegen können. Sofern die Anforderungen für eine Auswahl dann erfüllt sind, kann die jeweilige FLAG vom StMELF anerkannt werden.

gez. Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor